

## **11. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des Entsorgungsverbandes Saar**

Gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. S. 490) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Art. 63 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. April 1978 (Amtsbl. S. 409) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), der §§ 7 und 8 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1352), zuletzt geändert durch Artikel 170 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) und des § 5 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1352), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2024 (Amtsbl. I S. 286) hat die Verbandsversammlung des Entsorgungsverbandes Saar am 10. Dezember 2024 folgende 11. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des Entsorgungsverbandes Saar beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Gemäß § 3 Abs. 2 KGG und § 12 Abs. 6 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Geschäftsführung des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) dem Beschluss widersprochen oder die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber dem Entsorgungsverband Saar unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

### **Artikel 1**

1. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 und Satz 2 werden die Wörter „Gemeinde Losheim“ durch die Wörter „Gemeinden Losheim und Mettlach“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Losheim“ die Wörter „und Mettlach“ eingefügt.

## Artikel 2

In der Zeit vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 gilt § 5 in der nachfolgenden Fassung:

### § 5 Gebühren für die Abfallabfuhr

(1) Die Basisgebühr für die Leistungen gemäß § 4 beträgt für das Kalenderjahr 2025 für

Abfallbehälter	Gebühren bei Verwiegung jährlich in €
120 Liter Restabfall	73,71
120 Liter Bioabfall	62,00
240 Liter Restabfall	164,68

Abfallbehälter	Gebühren bei Leerungszahlmessung jährlich in €
120 Liter Restabfall	84,99
120 Liter Bioabfall	62,00
240 Liter Restabfall	201,68

(2) Die Gewichtsgebühr für Restabfall bei Überschreitung von 38 kg p.a. bei Nutzung eines MGB 120 Liter sowie von 236 kg p.a. bei Nutzung eines MGB 240 Liter für Restabfall beträgt für das Jahr 2025 0,42 Euro/kg. Die Leerungsgebühr für Restabfall bei Überschreitung von 4 Leerungen bei Nutzung eines MGB 120 Liter beträgt für das Jahr 2025 Euro 6,81 je weiterer Leerung, bei Überschreitung von 10 Leerungen bei Nutzung eines MGB 240 Liter für Restabfall Euro 13,63 je weiterer Leerung.

(3) Für die Entleerung eines fehlbefüllten Wertstoffbehälters (für Leichtverpackungen, Bio- oder Papier-Pappe-Kartonagen-Abfall) gemäß §§ 20 Abs. 5 bzw. 21 Abs. 5 Abf-WiS, der mit anderen Abfällen als den für die jeweilige Behälterart zu gelassenen Abfällen bzw. Wertstoffen befüllt ist, beträgt für das Jahr 2025 die Gebühr 10,41 € zzgl. bei Fehlbefüllung

- a) eines MGB 120 Liter  
die Gewichtsgebühr 0,42 Euro/kg bei Verwiegung,
- b) eines MGB 240 Liter  
die Gewichtsgebühr 0,42 Euro/kg bei Verwiegung,
- c) eines MGB 120 Liter  
die Gebühr 6,81 Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung,
- d) eines MGB 240 Liter  
die Gebühr 13,63 Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung,
- e) eines MGB 770 Liter  
die Gebühr 40,69 Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung,
- f) eines MGB 1 100 Liter die Gebühr 58,13 Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung.

(4) Wird ein Abfallumleerbehälter zum gleichen Leerungstermin mehrfach geleert, wird für das Jahr 2025 bei Verwiegung eine Gewichtsgebühr in Höhe von 0,42 Euro/kg erhoben; bei Leerungszahlmessung 6,81 Euro/Leerung.

(5) Für zwei über die Mindestausstattung hinausgehende Anstattsäcke 70 Liter beträgt für das Jahr 2025 die Gebühr 6,81 Euro. Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

(6) Für die Nutzung eines MGB 770 beträgt die Jahresgebühr für das Jahr 2025

a)	bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung)	€	1.057,80
b)	bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung)	€	2.115,60

Für die Nutzung eines MGB 1.100 beträgt die Jahresgebühr für das Jahr 2025

c)	bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung)	€	1.511,16
d)	bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung)	€	3.022,44
e)	bei 104 Jahresleerungen (wöchentlich zweimalige Leerung)	€	6.044,88
f)	bei 156 Jahresleerungen (wöchentlich dreimalige Leerung)	€	9.067,32
g)	bei 208 Jahresleerungen (wöchentlich viermalige Leerung)	€	12.089,76
h)	bei 260 Jahresleerungen (wöchentlich fünfmalige Leerung)	€	15.112,20

Bei einem dem Benutzer gehörenden MGB 1.100 Liter ermäßigen sich die vorgenannten Gebühren um 3,58 Euro/Monat.

Für die Nutzung eines MGB 3.300 beträgt die Jahresgebühr für das Jahr 2025

i)	bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung)	€	4.533,60
j)	bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung)	€	9.067,32
k)	bei 104 Jahresleerungen (wöchentlich zweimalige Leerung)	€	18.134,64

l) bei 156 Jahresleerungen € 27.201,96  
(wöchentlich dreimalige Leerung)

Für die Nutzung eines MGB 5.500 beträgt die Jahresgebühr für das Jahr 2025

m) bei 26 Jahresleerungen € 7.556,04  
(vierzehntägige Leerung)

n) bei 52 Jahresleerungen € 15.112,20  
(wöchentlich einmalige Leerung)

o) bei 104 Jahresleerungen € 30.224,40  
(wöchentlich zweimalige Leerung)

p) bei 156 Jahresleerungen € 45.336,72  
(wöchentlich dreimalige Leerung)

(7) Für die zusätzlichen bzw. außerplanmäßigen Sonderentleerungen gemäß § 17 Abs. 3 S. 4 AbfWiS sowie für die bedarfsweise Entsorgung von öffentlichen Veranstaltungen, Vereinsfesten u. Ä. gemäß § 18 Abs. 10 AbfWiS beträgt die Gebühr für das Jahr 2025 je Entleerung für einen

a) Abfallbehälter MGB 120 Liter je Entleerung € 8,61,

b) Abfallbehälter MGB 240 Liter je Entleerung € 15,63,

c) Abfallbehälter MGB 770 Liter je Entleerung € 44,57,

d) Abfallbehälter MGB 1 100 Liter je Entleerung € 63,41,

e) Abfallbehälter MGB 3 300 Liter je Entleerung € 188,62,

f) Abfallbehälter MGB 5 500 Liter je Entleerung € 314,85.

### Artikel 3

Für die Zeit ab dem 01.01.2026 gilt § 5 in der nachfolgenden Fassung:

§ 5 Gebühren für die Abfallabfuhr

(1) Die Basisgebühr für die Leistungen gemäß § 4 beträgt ab dem 01.01.2026 für

Abfallbehälter	Gebühren bei Verwiegung jährlich in €
120 Liter Restabfall	77,36

120 Liter Bioabfall	66,00
240 Liter Restabfall	172,68

Abfallbehälter	Gebühren bei Leerungszahlmessung jährlich in €
120 Liter Restabfall	88,32
120 Liter Bioabfall	66,00
240 Liter Restabfall	207,24

(2) Die Gewichtsgebühr für Restabfall bei Überschreitung von 38 kg p.a. bei Nutzung eines MGB 120 Liter sowie von 236 kg p.a. bei Nutzung eines MGB 240 Liter für Restabfall beträgt für das Jahr 2026 0,44 Euro/kg. Die Leerungsgebühr für Restabfall bei Überschreitung von 4 Leerungen bei Nutzung eines MGB 120 Liter beträgt ab dem 01.01.2026 Euro 6,92 je weiterer Leerung, bei Überschreitung von 10 Leerungen bei Nutzung eines MGB 240 Liter für Restabfall Euro 13,84 je weiterer Leerung.

(3) Für die Entleerung eines fehlbefüllten Wertstoffbehälters (für Leichtverpackungen, Bio- oder Papier-Pappe-Kartonagen-Abfall) gemäß §§ 20 Abs. 5 bzw. 21 Abs. 5 Abf-WiS, der mit anderen Abfällen als den für die jeweilige Behälterart zu gelassenen Abfällen bzw. Wertstoffen befüllt ist, beträgt ab dem 01.01.2026 die Gebühr 10,41 € zzgl. bei Fehlbefüllung

- a) eines MGB 120 Liter  
die Gewichtsgebühr 0,44 Euro/kg bei Verwiegung,
- b) eines MGB 240 Liter  
die Gewichtsgebühr 0,44 Euro/kg bei Verwiegung,
- c) eines MGB 120 Liter  
die Gebühr 6,92 Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung,
- d) eines MGB 240 Liter  
die Gebühr 13,84 Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung,
- e) eines MGB 770 Liter  
die Gebühr 42,88 Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung,
- f) eines MGB 1 100 Liter die Gebühr 61,25 Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung.

(4) Wird ein Abfallumleerbehälter zum gleichen Leerungstermin mehrfach geleert, wird ab dem 01.01.2026 bei Verwiegung eine Gewichtsgebühr in Höhe von 0,44 Euro/kg erhoben; bei Leerungszahlmessung 6,92 Euro/Leerung.

(5) Für zwei über die Mindestausstattung hinausgehende Anstattsäcke 70 Liter beträgt für das Jahr 2026 die Gebühr 6,92 Euro. Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

(6) Für die Nutzung eines MGB 770 beträgt die Jahresgebühr ab dem 01.01.2026

a)	bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung)	€	1.114,80
b)	bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung)	€	2.229,60

Für die Nutzung eines MGB 1.100 beträgt die Jahresgebühr ab dem 01.01.2026

c)	bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung)	€	1.592,52
d)	bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung)	€	3.185,16
e)	bei 104 Jahresleerungen (wöchentlich zweimalige Leerung)	€	6.370,32
f)	bei 156 Jahresleerungen (wöchentlich dreimalige Leerung)	€	9.555,48
g)	bei 208 Jahresleerungen (wöchentlich viermalige Leerung)	€	12.740,64
h)	bei 260 Jahresleerungen (wöchentlich fünfmalige Leerung)	€	15.952,80

Bei einem dem Benutzer gehörenden MGB 1.100 Liter ermäßigen sich die vorgenannten Gebühren um 3,58 Euro/Monat.

Für die Nutzung eines MGB 3.300 beträgt die Jahresgebühr ab dem 01.01.2026

i)	bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung)	€	4.777,68
j)	bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung)	€	9.555,48
k)	bei 104 Jahresleerungen (wöchentlich zweimalige Leerung)	€	19.111,08
l)	bei 156 Jahresleerungen (wöchentlich dreimalige Leerung)	€	28.666,56

Für die Nutzung eines MGB 5.500 beträgt die Jahresgebühr ab dem 01.01.2026

m)	bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung)	€	7.962,84
n)	bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung)	€	15.925,80

o)	bei 104 Jahresleerungen (wöchentlich zweimalige Leerung)	€	31.851,72
p)	bei 156 Jahresleerungen (wöchentlich dreimalige Leerung)	€	47.777,64

(7) Für die zusätzlichen bzw. außerplanmäßigen Sonderentleerungen gemäß § 17 Abs. 3 S. 4 AbfWiS sowie für die bedarfsweise Entsorgung von öffentlichen Veranstaltungen, Vereinsfesten u. Ä. gemäß § 18 Abs. 10 AbfWiS beträgt die Gebühr ab dem 01.01.2026 je Entleerung für einen

a)	Abfallbehälter MGB 120 Liter je Entleerung	€	8,94,
b)	Abfallbehälter MGB 240 Liter je Entleerung	€	16,24,
c)	Abfallbehälter MGB 770 Liter je Entleerung	€	46,30,
d)	Abfallbehälter MGB 1 100 Liter je Entleerung	€	65,89,
e)	Abfallbehälter MGB 3 300 Liter je Entleerung	€	195,97,
f)	Abfallbehälter MGB 5 500 Liter je Entleerung	€	327,13.

#### **Artikel 4**

##### Inkrafttreten

Artikel 1 bis Artikel 3 einschließlich treten am 01.01.2025 in Kraft.

Entsorgungsverband Saar

Saarbrücken, den

Stefan Kunz  
Geschäftsführer

Holger Schmitt  
Geschäftsführer